

Zweckvereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Gemäß § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113, 115), der §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 1 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), schließen die Gemeinden

Großlohra
Kehmstedt
Kleinfurra
Lipprechterode
Niedergebra
(beauftragende Gemeinden)

sowie die Landgemeinde Stadt Bleicherode
(Erfüllende Gemeinde)

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die beauftragenden Gemeinden bilden mit der Landgemeinde Stadt Bleicherode eine gemeinsame Schiedsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSchStG. Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle der Stadt Bleicherode“.
- (2) Der Schiedsstelle obliegt die Durchführung der Schlichtungsverfahren nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz.

§ 2

Errichtung der Schiedsstelle, Deckung des Finanzbedarfs, Einnahmen

- (1) Die Schiedsstelle wird am Dienstsitz der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 und Hauptstraße 43/44, in 99752 Bleicherode eingerichtet.
- (2) Die Kosten der Schiedsstelle trägt die Landgemeinde Stadt Bleicherode.
- (3) Die Einnahmen der Gemeinde gemäß § 54 ThürSchStG stehen der Erfüllenden Gemeinde zu.

§ 3

Dauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der fünfjährigen Amtsdauer der Schiedspersonen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung durchzuführen, wobei die Erfüllung der in dem ThürSchStG verankerten Aufgaben für den in § 1 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereich weiterhin gewährleistet sein muss.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 29.05.2002 außer Kraft.

Bleicherode, den 04. APR. 2022
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Großlohra, den 31.03.2022

Grabe
Bürgermeister



Kehmstedt, den 01.04.2022

Ostwald
Bürgermeisterin



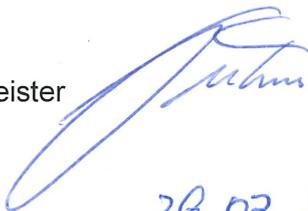
Kleinfurra, den 22.3.22

Koschorreck
Bürgermeister



Lipprechterode, den 29.03.2022

Kirchner
Bürgermeister



Niedergebra, den 29.03.2022

Krumm
Bürgermeisterin

